

kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 1.2022





Kommunalreport – Informationen für Städte und Gemeinden

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit dem Kommunalreport geben wir regelmäßig einen kleinen Einblick in unsere praxisorientierte Zusammenarbeit mit den kommunalen Fachleuten in den Städten und Gemeinden. Wir berichten über mögliche Ansatzpunkte und Vorgehen, wie den zahlreichen, ständig wechselnden Anforderungen an die Kommunen begegnet werden kann.

Dieses Mal liegt ein besonderer Fokus auf Klimaschutz und Bauen.

Inwieweit ist die Bauleitplanung ein geeignetes Mittel zur Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen? Und warum ist es bspw. wichtig, um nachhaltig zu bauen, nicht nur Maßnahmen zum Klimaschutz

und zur Klimaanpassung umzusetzen, sondern unbedingt auch soziologische, ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen?

Unser Fachnetzwerk Fördermittelakquise unterstützt Sie als Lotse zu Fördermitteln, den richtigen Topf für Ihr Bauprojekt zu finden. Jetzt wird das Fördermittelnetzwerk unterstützt und erweitert. Sie profitieren als Mitglied im Fachnetzwerk von den Vorteilen einer kostenfreien, intensiveren Betreuung, von der Unterstützung bei der Antragstellung bis zur Begleitung des Schlussverwendungsnachweises.

Kommunales Krisenmanagement steht nicht nur in unserer aktuellen Weltlage als

essenzielles Instrument für die Bewältigung unterschiedlichster Krisensituationen im Fokus aller Städte und Gemeinden. Dazu gehört eine besondere Aufbau- und Ablauforganisation. Wir berichten dazu im Heft und auf einer wichtigen Tagung.

Und natürlich informieren wir wieder zur kommunalen Beschaffung. Sie erfahren, wie Ihre Beschaffungswünsche professionell über die Zentrale Vergabestelle Plus der KoPart abgewickelt werden.

Viel Spaß beim Lesen!
Ihre Kommunal Agentur NRW

Inhalt

- 04 | Klimaschutzmanagement**
Kommunaler Klimaschutz mithilfe der Bauleitplanung
Möglichkeiten über Festsetzungen, Verträge und
Maßnahmen
- 08 | Nachhaltiges Bauen**
Nachhaltigkeit ab Leistungsphase 0
Kommunale Bauprojekte zukunftssicher
umsetzen
- 10 | Fördermittelmanagement**
Fördermittel richtig beantragen und dokumentieren
Kostenlose Services der Fachwerkstatt
Fördermittelmanagement
- 12 | Kommunale Beschaffung**
Beschaffungswünsche professionell abgewickelt
Die Leistungen der Zentralen Vergabestelle Plus
- 14 | Krisenmanagement**
Krisenmanagement – ein Muss
Wie Kommunen sich auf den Ernstfall vorbereiten
- 16 | Software Ko-CLEAN**
Reinigungsleistungen überprüfen – auch ohne
Internet
Qualitätsmesssystem Ko-CLEAN mit neuer App
- 18 | THG-Quote**
Bares Geld für Kommunen und kommunale
Unternehmen
Profitabler Handel mit der Treibhausgas-
minderungsquote
- 20 | Vergabeverfahren**
Vom Vergaberegister NRW zum
Wettbewerbsregister
Jetzt registrieren für die Abfragepflicht
ab 1. Juni 2022
- 22 | Information**
Veranstaltungstermine der
Kommunal Agentur NRW 2022

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Ralf Togler (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Redaktion

Gudrun Abel, abel@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung

liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck

QUALITANER GmbH, Düsseldorf

Fotos

stock.adobe.com: Mathias Weil (1), Kamzoom (2),
FrankBoston (4), slavun (5), schulzfoto (6), jeson (6),
darknightsky (7), Tiberius Gracchus (7), TSUNG-LIN
WU (9), nattan (10), nikkytok (11), contrastwerk-
statt (12), Wellnhofer Designs (13), sasun Bughdaryan (13),
Dwi (14), Gregory Lee (15), mrmohock (16), Prot (17), Song_
about_summer (19), Andrey Popov (20), black_mts (21),
jirsak (22), thodon (23), penofoto.de (23)

Kommunaler Klimaschutz mithilfe der Bauleitplanung

Möglichkeiten über Festsetzungen, Verträge und Maßnahmen

Viele Kommunen erstellen schon seit einigen Jahren Konzepte und Strategien, um den Klimaschutz lokal zu verankern. An einigen Orten koordiniert bereits ein Klimaschutzmanagement die Schnittstellen innerhalb der Verwaltung, zu Bürgerinnen und Bürgern und zu kommunalen Multiplikatoren. Zu diesen Schnittstellen gehört auch die Bauleitplanung. Warum sie ein geeignetes Mittel zur Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen ist, lesen Sie hier.



Mit der Bauleitplanung können kommunale Klimaschutzziele durch konkrete Maßnahmen realisiert werden. Kommunale Bauleitpläne werden nach einem festgelegten Verfahren aufgestellt; mit Beteiligung der Bürgerschaft und Beschlüssen durch die politischen Gremien. Das so geschaffene lokale Ortsrecht ist im Planungsgebiet dauerhaft und verbindlich anzuwenden. Es bestimmt Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes und wird damit auch schon durch die vorbereitende Bauleitplanung zur Leitplanke kommunaler Klimaschutzziele.

Die Rolle des Bebauungsplans

Mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung können bspw. Energieerzeugungsanlagen geplant werden, deren Leistung über den individuellen Energiebedarf des Landwirtes oder Gartenbaubetriebs hinausgeht. Die so ausgewiesenen Flächen für Photovoltaik, Biomasse- oder Windkraftanlagen werden meist in einen Bebauungsplan überführt.

Mögliche Planungsinhalte zur Steuerung der Klimaschutzaspekte im Wege des Bebauungsplans sind in § 9 des Baugesetzbuchs aufgezählt. Ein bereits existierendes Klimaschutzkonzept dient dabei häufig als Grundlage für die Festsetzungen.



Welche Festsetzungen können nach Bauplanungsrecht getroffen werden?

Hier eine Auswahl:

» Regelungen zum Flächenverbrauch im Plangebiet

In den Großstädten und den Kommunen der Ballungsräume herrscht ein andauernder Druck auf den Wohnungsmarkt. Die Forderung nach neu ausgewiesenen Baugebieten erfordert Strategien zur Vermeidung von Flächenfraß. Es wird daher zu Recht hinterfragt, ob es immer die Wohnsiedlung für das frei stehende Einfamilienhaus mit Garten sein muss oder ob sich kompaktere Optionen des Wohnungsbaus finden – auch für anspruchsvolle Neubürger und Neubürgerinnen. Müssen Baufenster über große Flächen ausgewiesen werden oder sollten Haus- und Grundstücksgröße konkret festgesetzt werden? Müssten Größe und Anzahl von Nebenanlagen wie Gartenhäusern und Abstellräumen klarer definiert werden? Müssen Flächen für Stellplätze und Garagen direkt am Haus liegen oder könnten durch zentrale Stellplatzanlagen oder smarte Verkehrslösungen Flächen eingespart werden? Diese Fragen muss jede Kommune für sich beantworten und im Sinne des Klimaschutzes vielleicht planerisches Neuland betreten. Das Baugesetzbuch bietet jedenfalls Möglichkeiten zur Flächeneinsparung.

» Gebäudeenergiebedarf

Das Ziel der CO₂-Einsparungen wurde im Jahr 2020 auf dem Sektor der Gebäudeenergie mit 120 Mio. t CO₂-Äquivalenten um 1,6 % verfehlt. Für die angestrebte Klimaneutralität bis 2045 müssen auch die Gebäude-Emissionen verringert werden. Allein durch die Planung von Gebäude-Kubaturen mit einem günstigen Verhältnis der Außenfläche zum Gebäudevolumen, eine optimierte Gebäude- und Dachausrichtung sowie die Wahl der Dachform kann signifikant Heizenergie gespart werden. Die Maximierung der solaraktiven Fläche wird die Erträge regenerativer Energien aus Photovoltaik und Solarthermie steigern. Durch die Festsetzung von solaroptimierten Baufenstern, der Dachform und Firstrichtung sowie der Gebäudehöhen und auch abweichender Abstandflächen kann bereits mit dem Bebauungsplan der Energiebedarf der Gebäude gesenkt werden.

» Lokale Energieerzeugung

In der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie des Landes NRW Ende 2021 hat die Landesregierung ihre Ziele für die kommenden Jahre definiert. Die Energieerzeugung aus Photovoltaik soll von rund 6 GW (Gigawatt) im Jahr 2020 auf 18 bis 24 GW im Jahr 2030 steigen. Die Leistung aus Windenergie soll von 6 GW im Jahr 2020 auf 12 GW in 2030 verdoppelt werden. Insgesamt

wird die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mehr als 55 % bis 2030 angestrebt, sofern die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Baugesetzbuch bietet bereits heute umfangreiche Möglichkeiten zur Förderung von Energieerzeugungsvarianten im Plangebiet bis hin zum Verbot der Nutzung fossiler Brennstoffe. Die Festsetzungen dazu müssen individuell und schlüssig städtebaulich begründet werden. Maßnahmen müssen außerdem durchführbar sein. So ist etwa die Forderung nach Geothermie-Anlagen in Gebieten ohne ausreichendes geothermisches Potenzial oder in hydrogeologisch ungünstigen Lagen weder sinnvoll noch zulässig.

» Photovoltaik

Die Forderung nach der verpflichtenden Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern ist Bestandteil des Koalitionsvertrags der Bundesregierung. Bislang hat in NRW nur für die Neuanlage größerer Parkplätze die Forderung nach Dächern bzw. Überbauung mit Photovoltaik den Weg in das Landesgesetz der Bauordnung gefunden. Unabhängig davon gibt es Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan. Bei der Erzeugung von Energie in



Bereichen außerhalb von Gebieten, die zusammenhängend bebaut sind, gelten besondere Regelungen und Nachweispflichten. Agri-Photovoltaik- oder Flächenphotovoltaikanlagen zur Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebs werden etwa baurechtlich anders behandelt als Anlagen zur Stromerzeugung für die allgemeine Versorgung. Solche Großanlagen müssen in der Regel im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen werden.



» Mobilität

Laut Klimaschutzgesetz ist eine Senkung der Treibhausgasemissionen des Verkehrs bis 2030 auf 85 Mio. t CO₂-Äquivalente geplant. Mit der Bauleitplanung können Anzahl, Lage, Abmessungen und Beschaffenheit von Verkehrsflächen, Fahrradabstellflächen und Fußgängerbereichen, aber auch Anlagen zur Pkw-Elektrifizierung und Flächen für Sharing-Projekte festgesetzt werden. Die Festsetzungsoptionen ermöglichen die Steuerung der Mobilitätsvoraussetzungen in einzelnen Quartieren, um individuell zur Verkehrswende beizutragen.

Umsetzung der Maßnahmen

Die im Bebauungsplan getroffenen Klimaschutzfestsetzungen sind zwar Ortsrecht; die Umsetzung der Maßnahmen einzufordern und zu überwachen, kann in der kommunalen Praxis allerdings herausfordernd sein. Städtebauliche Verträge können dazu beitragen, die Nutzer und Nutzerinnen langfristig an Festsetzungen zu binden und Gemeinschaftsprojekte zu realisieren. Vertraglich vereinbarte Klimaschutzmaßnahmen können auch durch Bürgschaften abgesichert werden.



Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW für den Klimaschutz in der kommunalen Bauleitplanung:

Nadine Appler, Telefon 0211 430 77 183,
appler@KommunalAgentur.NRW

Andrea Murauer, Telefon 0211 430 77 219,
murauer@KommunalAgentur.NRW

Christian Scheffs, Telefon 0211 430 77 184,
scheffs@KommunalAgentur.NRW



Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Juli 2021 mit der Neufassung des Klimaschutzgesetzes die landesweiten Klimaschutzziele aktualisiert. Im Gesetz wird die Vorbildfunktion der Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung betont und die Unterstützung der Landesregierung bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zugesagt. Eine dieser Unterstützungsleistungen steht im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) durch die PlattformKlima.NRW, die durch die Kommunal Agentur NRW verantwortet wird, kostenlos für Kommunen in NRW zur Verfügung.

Die Kommunal Agentur NRW bietet Ihnen Workshops und Seminare nach Ihren Prioritäten und Schwerpunkten zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung an. Wir schulen Ihre Verwaltungsfachleute und auch interessierte Gremienvertreterinnen und -vertreter.

Sprechen Sie uns gerne an!

Nachhaltigkeit ab Leistungsphase 0

Kommunale Bauprojekte zukunftssicher umsetzen

Nachhaltigkeit wird von der öffentlichen Hand zunehmend eingefordert. So sollen auch kommunale Bauvorhaben nachhaltig umgesetzt werden. Ratsbeschlüsse geben bspw. vor, dass Gebäude CO₂-sparend sowie mit Fassadenbegrünung und Photovoltaik-Anlagen errichtet werden. Für die Umsetzung nachhaltiger Gebäude reichen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung jedoch nicht aus: Soziologische, ökonomische und ökologische Aspekte müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Bausektor gehört zu den ressourcenintensivsten Sektoren und setzte schon im Jahr 2013 nach Angaben des Umweltbundesamtes 534 Mio. t an mineralischen Baurohstoffen ein. Für öffentliche Auftraggeber geht es darum, Nachhaltigkeit in kommunalen Bauvorhaben sinnvoll, wirtschaftlich und rechtssicher zu berücksichtigen und umzusetzen.

Nachhaltiges Bauen – Leitfaden und Bewertungssystem

Der erste Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des Bundes entstand bereits 2001 als Arbeitshilfe für Planung, Bau, Bauunterhaltung, Betrieb sowie für die Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden. Das in der Folge zusammen mit dem deutschen Gütesiegel Nachhaltiges Bauen (DGNB) entwickelte Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) definiert heute in Deutschland die Kriterien und Anforderungen des nachhaltigen Bauens. Gebäude, die in besonderer Weise die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen aufweisen, können mit einem Zertifikat als umweltfreundlich, gesund, ressourcensparend und wirtschaftlich effizient ausgezeichnet werden. Für Baumaßnahmen von Städten, Kommunen und Kommunalverbänden in NRW ist die Anwendung des Bewertungssystems freiwillig. Nur wenige Städte und Gemeinden handeln danach.

Was für kommunale Bauprojekte viel mehr zählt, ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in allen Phasen eines Vorhabens.

Nachhaltigkeit ab Leistungsphase 0

Ist die Entscheidung gefallen, ein kommunales Bauprojekt nachhaltig zu gestalten, so beginnt der Prozess nicht erst auf der Baustelle. Bereits in der sog. „Leistungsphase 0“, also während der Projektvorbereitung, sollten Nachhaltigkeitsanforderungen und Prinzipien festgelegt werden, damit diese in der weiteren Projektumsetzung realisiert werden können. Hier ist u. a. zu prüfen, wo diese im Prozess der Beschaffung von Planungsleistungen verankert werden können. Da in der Ausschreibung von Planungsleistungen oft der EU-Schwellenwert von derzeit 215.000 Euro (netto) für Dienstleistungen überschritten wird, ist meist ein EU-weites Verwaltungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Der hier erforderliche vorgeschaltete Teilnahmewettbewerb ermöglicht es, bereits besonders geeignete Planungsunternehmen für das weitere Vergabeverfahren auszuwählen, indem Referenzen hinsichtlich des nachhaltigen Bauens besonders bewertet



werden. Zum Beispiel, ob ein Unternehmen bereits Erfahrungen mit energetischen Sanierungen oder einem Bau nach dem Cradle-to-Cradle-Prinzip hat. Auch in wettbewerblichen Dialogen ist ein solcher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet. Ziel sollte es daher sein, für die nachfolgenden Verhandlungs- und Dialogrunden nur noch solche Unternehmen in der Auswahl zu haben, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Ausstattung eine sichere Gewähr für die erfolgreiche Umsetzung der vorher festgelegten Nachhaltigkeitsaspekte bieten.

Nachhaltigkeit in der Leistungsbeschreibung

In der Beschreibung der umzusetzenden Leistungen können die Anforderungen an das Planungssoll definiert werden. Dabei werden über ein reines Raumprogramm oder ein Kostenbudget hinaus sinnvolle Vorgaben, wie bspw. zu Energieeffizienz und verwendeten Materialien, festgelegt. Es können aber nicht nur Anforderungen, sondern auch Leistungen wie die Erbringung einer Lebenszykluskostenanalyse formuliert werden. Baufolgekosten können die Errichtungskosten um ein Mehrfaches überschreiten. Durch eine umfangreiche Lebenszykluskostenanalyse lassen sich z.T. erhebliche Einsparpotenziale während der Planung identifizieren. Zu den Lebenszykluskosten gehören v.a. die Errichtungskosten und die Baunutzungskosten. Den Planungsunternehmen kann damit ein nachhaltiger Rahmen gesetzt werden, in welchem die Planungsaufgabe zu erbringen ist. Dieser Rahmen kann dann in Abstimmung mit den Bietern angepasst und konkretisiert werden.

Nachhaltigkeit in den Zuschlagskriterien

Auch die Auswahl der Zuschlagskriterien für die Ausschreibung von Planungsleistungen bietet vielfältige Möglichkeiten, um Nachhaltigkeitsaspekte in das Verfahren zu integrieren. So können hier Zusicherungen der Bieterinnen und Bieter zu einer mit der Planung erreichten Energieeinsparung positiv bewertet werden. Hier bestehen jedoch Grenzen, da planerische Leistungen wie Entwürfe im Vergabeverfahren entschädigungspflichtig sind. Zudem müssen die Zuschlagskriterien einen direkten Bezug zum

Leistungsgegenstand haben. Stehen nach Abschluss des Vergabeverfahrens die Auftragnehmer für die Erbringung der Planungsleistungen fest, müssen die festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen in die Planung integriert werden.

Nachhaltigkeit bei der Ausschreibung der Bauleistungen

In der Leistungsphase 7 finden sich zumeist starre Leistungsverzeichnisse, bei denen der Preis häufig das einzige Zuschlagskriterium ist. Doch es geht auch anders: Mit der Zulassung von Nebenangeboten können für Bietende Anreize gesetzt werden, auch andere, bspw. umweltverträglichere Baustoffe anzubieten. Über (teil-)funktionale Aspekte in der Leistungsbeschreibung kann den Bietenden mehr Raum für eigene Ideen zur Berücksichtigung des Umweltschutzes gegeben werden. Die Zuschlagskriterien können diese Kreativität dann auch angemessen bei der Angebotsbewertung berücksichtigen.

Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung ist längst von einem vergabefremden Nebenaspekt zu einem zentralen Aspekt avanciert. Bürgerinnen und Bürger fordern das Engagement zunehmend von der Verwaltung ein.

Sie möchten Ihre Bauprojekte nachhaltig umsetzen und Nachhaltigkeitsanforderungen bereits in der Ausschreibung berücksichtigen? Gerne unterstützen wir Sie dabei und begleiten Ihr Vergabeverfahren.

Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW für nachhaltiges Bauen:

André Siedenberg, Telefon 0211 430 77 275,
siedenberg@KommunalAgentur.NRW

Fördermittel richtig beantragen und dokumentieren

Kostenlose Services der Fachwerkstatt Fördermittelmanagement durch Landesmittel des Landes NRW

Das Fachnetzwerk Fördermittelakquise wird bis Jahresende 2022 ergänzt durch die Fachwerkstatt Fördermittelmanagement. Die konkreten Leistungen von der Unterstützung der Antragstellung bis zur Begleitung des Schlussverwendungsnachweises sind für Mitglieder des Fachnetzwerkes kostenlos.

Der Investitionsbedarf der Kommunen rund um die öffentliche Infrastruktur, kommunale Hochbauten und andere Projekte ist sehr groß. Strategisch eingesetzte Finanzhilfen entlasten die kommunalen Haushalte von den Kosten dieser Vorhaben. Daher ist es gut, dass die Fördertöpfe gefüllt sind. Doch ein großer Teil der Finanzhilfen bleibt ungenutzt. Häufig fehlt es in den Kommunen an Wissen und personellen Ressourcen, zudem ist das Fördermittelangebot wenig transparent. Die Kommunal Agentur NRW hat deshalb auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW im Jahr 2019 das Fachnetzwerk Fördermittelakquise (FNF) gegründet.

Fachnetzwerk Fördermittelakquise (FNF)

Das FNF unterstützt seine Mitgliedsstädte, -gemeinden und kommunale Unternehmen dabei, das passende Förderprogramm zum kommunalen Vorhaben zu finden. Die Fachberater und Fachberaterinnen informieren die Mitglieder als Fördermittellotsen zu Förderprogrammen. So kommt das passende Programm zum

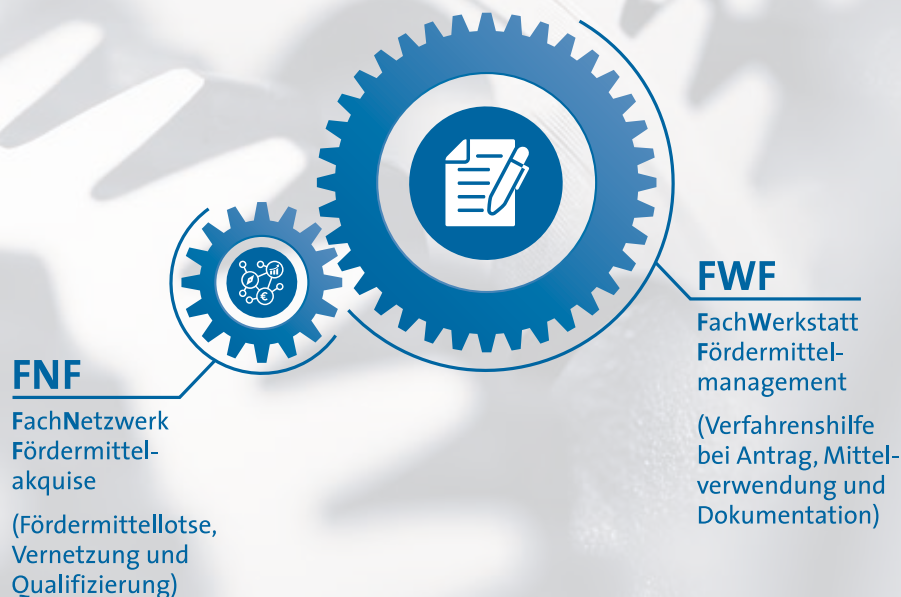
geplanten Vorhaben. Bis zum März 2022 entschieden sich bereits über 141 Kommunen für eine Mitgliedschaft im FNF. So ist zwischenzeitlich rund ein Drittel aller NRW-Kommunen Teil des Fachnetzwerkes.

Fachwerkstatt Fördermittelmanagement (FWF)

Die bloße Menge an verfügbaren Fördermitteln ist kein Garant dafür, dass mehr Förderanträge gestellt werden. Die Bedingungen für eine Förderung müssen genau analysiert werden, um abzuklären, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Daher hat die Kommunal Agentur NRW ergänzend zum FNF nun die Fachwerkstatt Fördermittelmanagement (FWF) eingerichtet. Die Serviceplattform hilft bei der Antragstellung, Dokumentation, Kommunikation und den Verwendungsnachweisen und bietet thematisch passende Informationsveranstaltungen und Workshops an.

Für Mitglieder des Fachnetzwerkes Fördermittelakquise sind die Leistungen der FWF bis Jahresende 2022 kostenlos.





Leistungen der Fachwerkstatt Fördermittelmanagement

» Workshop

Auf Wunsch der Mitgliedskommune bietet die FWF einen internen Verwaltungsworkshop an, um so ein Antragsvorhaben zu unterstützen. Braucht die Kommune zudem Hilfe bei anderen Umsetzungsprozessen, entwickeln wir noch im Workshop Lösungsansätze.

» Antragsbegleitung

Vielfältige Förderangebote für Kommunen haben ebenso vielfältige Formate der Antragstellung. Hier ist die FWF direkt und intensiv an der Seite der Kommunen. Vor allem mithilfe zur Selbsthilfe über die Bearbeitungsbegleitung.

» Zeit-, Kosten- und Qualitätsmanagement

Was viele Kommunen nicht wissen: Auch für die koordinierende Projektsteuerung, etwa bei größeren Baumaßnahmen, gibt es zahlreiche Förderprogramme. Die FWF prüft hier das Fördermittelangebot und berät die Kommune dazu.

» Dokumentation

Sowohl die Mittelbeantragung als auch die Mittelumsetzung brauchen eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen behördlichen Schnittstellen. Die FWF hat hierfür Musterprozessabläufe vorbereitet, um die digitale Dokumentation der Mittelverwendung zu verbessern.

» Videocoaching

Zur Verbesserung des Richtlinienverständnisses und als Ansprechpartner für Verständnisfragen bietet die FWF für kommunal interessante Förderangebote Videosprechstunden an. Zudem werden häufig auftretende Fragen im FAQ-Bereich der Website beantwortet.

» Schlussverwendungsnachweise

Der formelle Schlussverwendungsnachweis eines Förderprojektes stellt viele Kommunen vor große Herausforderungen. Vor allem, wenn Mitarbeitende wechseln und Dokumentationsprozesse uneinheitlich sind. Zur Verbesserung dieses formellen Verfahrens unterstützt die FWF mit Hinweisen und Priorisierungen.

» Begleitung und Kommunikationshilfe

Die enge Kommunikation mit den Prüf- und Bewilligungsbehörden ist entscheidend für eine erfolgreiche und rechtskonforme Mittelumsetzung. Diese Kommunikation ist in einigen Fällen durch Zwischenberichte verpflichtend. Das gilt umso mehr, wenn es Abweichungen in der baulichen Ausführung gibt und möglicherweise Termin- und Kostenpläne nicht eingehalten werden. Die FWF hilft dabei, diese Kommunikation zu qualifizieren und zu standardisieren.

Die Leistungen stehen ab sofort für Mitgliedskommunen im Fachnetzwerk Fördermittelakquise bereit.

Ihre Ansprechpartner zum Fachnetzwerk Fördermittelakquise (FNF) und der Erweiterung durch die Fachwerkstatt Fördermittelmanagement (FWF):

Dr. Ralf Togler, Telefon 0211 430 77 0,
 togler@KommunalAgentur.NRW

Christian Scheffs, Telefon 0211 430 77 184,
 scheffs@KommunalAgentur.NRW

Beschaffungswünsche professionell abgewickelt

Die Leistungen der Zentralen Vergabestelle Plus

Beschaffungen der Kommunen und kommunalen Einrichtungen mit den jeweiligen Vergabeverfahren sind komplexe Herausforderungen, bei denen die Kommunal Agentur NRW mit der KoPart eG als Dienstleister unterstützt. Seit dem Jahr 2017 gibt es hierfür das besondere Angebot „Zentrale Vergabestelle Plus“ (zvs+).



Fachlicher Schwerpunkt der zvs+ ist die enge Begleitung von Vergabeverfahren: von der Idee bis zur zuschlagsfertigen Vorbereitung der Auftragsvergabe. Die Kommunen sollen mit der zvs+ in der Beschaffung das bestmögliche Produkt, die zuverlässigste Dienstleistung und die erfahrensten Bauunternehmen erhalten – natürlich zu einem wirtschaftlich günstigen Preis.

Jede Beschaffung öffentlicher Auftraggeber*innen basiert auf vielen Gesetzen und Verordnungen, Erlassen und Dienstanweisungen. Da kann eine Kommune allein schnell den Überblick verlieren und nicht mehr auf dem neuesten Stand sein. Im volumenstarken und umkämpften Unterschwellenbereich nutzen Bietende vermehrt Rechtseinspruchsmöglichkeiten, wie dies bisher nur aus der Oberschwelle bekannt war. Vorgaben aus dem europäischen Recht und damit strengere Anforderungen an Kommunen beeinflussen immer mehr auch die nationale Vergabe.

Die zvs+ ist bei all diesen Themen an der Seite der Kommunen. Selbst erfahrene kommunale Vergabefachleute nutzen im Zweifel die Expertise unserer spezialisierten Juristen und Juristinnen. Wir behalten Termine im Blick, kommunizieren zielgerichtet mit Fachabteilungen, beraten während des gesamten Prozesses.

Die Kommune hat dabei immer das letzte Wort; sie entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Beratungsstark in allen Bereichen der kommunalen Beschaffung:

- » Neubauten von Grundschulen oder Betreuungshäusern
- » Rohrleitungs- und Tiefbau zur Fernwärmegewinnung
- » Bauleistungen, grundlegende Sanierungen
- » Sanierung alter Brückenbestände
- » Wirtschaftswegesanierungen
- » Leitungsvermessungen
- » Kanalbau



Komplette Prozessabwicklung aus einer Hand

Bereits vor der Veröffentlichung der Ausschreibung beraten wir umfassend. Dabei werden die Eignungs- und Zuschlagskriterien definiert, mit denen die Qualität der Bieter, des Produktes und/oder der Dienstleistung beeinflusst wird. Wir erstellen zudem finale, rechtssichere Vergabeunterlagen. Die Kommune schaut sich, wenn gewünscht, am Ende nur noch die prüffertigen Dateien an.

Zur Veröffentlichung der Unterlagen wählt die Kommune ihre favorisierte Vergabeplattform. Viele Kommunen haben bereits gewachsene Strukturen mit integrierten Schnittstellen zum örtlichen RPA, dort setzen wir dann gerne auch die E-Vergabe um.

Von der Submission über Bieterfragen oder die notwendigen Aufklärungen und Nachforderungen bis hin zur finalen Übergabe des Vergabevorschlags: Die Kommune wird auf Wunsch ausschließlich bei offenen Fragen, Abstimmungen und natürlich fachlichen Themen involviert. Natürlich halten unsere Experten die Kommune ständig über den Vergabeprozess auf dem Laufenden.

zvs+-Fachexpertise für die Kommunen

In schwierigen Fällen bieten wir den Kommunen das Know-how unserer Juristinnen und Juristen an wie auch das unserer renommierten Vergabefachleute. Am Anfang einer guten Zusammenarbeit steht immer ein Gespräch! Sprechen Sie uns an.



Fragen zum Thema zvs+ beantwortet Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW:

Marcel Pfefferle, Telefon 0211 430 77 160,
pfefferle@KommunalAgentur.NRW

Krisenmanagement – ein Muss

Wie Kommunen sich auf den Ernstfall vorbereiten

Anhaltende Krisensituationen wie die Corona-Pandemie, aber auch singuläre Ereignisse wie Extremwetter, Bombenentschärfungen oder Stromausfälle stellen Kommunen vor enorme Herausforderungen. Hier ist ein eigenes Krisenmanagement erforderlich mit einer besonderen Aufbau- und Ablauforganisation. Die Kommunal Agentur NRW informierte darüber auf einer spannenden Tagung.

■ Dass Kommunen ein eigenes Krisenmanagement brauchen, ist nicht erst seit Februar 2022 bekannt: In diesem Monat veröffentlichte das Ministerium des Innern NRW den Abschlussbericht „Katastrophenschutz der Zukunft“. Der Abschlussbericht empfiehlt in seinem 15-Punkte-Plan eine Gesetzesänderung hin zu einer verpflichtenden Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) in kreisangehörigen Kommunen.

Bislang ist das im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) lediglich eine „Kann-Option“. Bereits ein gutes Jahr vor Veröffentlichung dieses Be-

richts hat die Kommunal Agentur NRW das Thema ins Blickfeld der Kommunen gerückt. Mit der Tagung „Krisenmanagement ist Chefsache – warum Krisen auf oberster Ebene zu managen sind“ – unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindegewerks NRW.

Tagung: „Krisenmanagement ist Chefsache“

Die Tagung, die leider wegen der Corona-Lage erst im Oktober 2021 von uns durchgeführt werden konnte, wurde speziell für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und den Verwaltungsvorstand entwickelt. Sie sollte einen vertieften Einblick in das Thema





Krisenmanagement ermöglichen. Insgesamt nahmen in Düsseldorf und online 60 Interessierte aus ganz NRW an der Hybridtagung teil, darunter rund 25 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Auf der Agenda: die allgemeinen Grundlagen und Schnittstellen der verschiedenen Verwaltungsebenen im Land NRW, Psychologie und Stabsarbeit.

„Krisenmanagement, warum?“

Frank Ehl, langjähriger Dozent für nationales und internationales Krisenmanagement an der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, startete mit der Kernfrage „Krisenmanagement, warum?“. Das aktuelle Krisenmanagementsystem in Deutschland wurde vorgestellt. Welche Aufgaben haben der Bund und das Land NRW sowie die nachgeordneten Verwaltungsebenen? Dabei spielte das Führungssystem nach Feuerwehrdienstvorschrift 100 ebenfalls eine Rolle.

Organisation und Aufgaben des Krisenstabs

Aufbau und Aufgaben der administrativ-organisatorischen Stäbe wurden praxisnah veranschaulicht. Zum Beispiel:

- » Welche Vor- und Nachteile gibt es, wenn Kämmerer, Polizei oder Vertretungen der Hilfsorganisationen in die Stabsarbeit miteinbezogen werden?
- » Welche Besonderheiten kennzeichnen den Stab für außergewöhnliche Ereignisse? Hierbei ging es v.a. um eine zur Verwaltungsgröße passende Aufbau- und Ablauforganisation sowie um die Kompensation fehlender rechtlicher Vorgaben. Über die Diskussion konnten sich die Teilnehmenden eine Vorstellung von ihrer eigenen Stabsarbeit machen.

„Zusammenarbeit im Krisenfall“

Anschließend stellte der ehemalige Kreisdirektor und Leiter des Stabes des Kreises Soest mit dem Vortrag „Zusammenarbeit im Krisenfall“ die Stabsstrukturen innerhalb des Kreises als Best-Practice-Beispiel vor. Mit Fokus auf die Aufgaben und die Rolle der Kommune. Herr Lönnecke erläuterte ausführlich die Arbeit des Krisenstabes während der Corona-Pandemie sowie weitere Ereignisse wie den Umgang mit dem Legionellen-Ausbruch in Warstein im Jahr 2013.

Stress-Bewältigung

Über „Stress“ in der Stabsarbeit sprach die Diplom-Psychologin Frau Dr. Mareike Mähler, Ludwigsburg. Sie verdeutlichte, welche Faktoren die Stabsarbeit beeinflussen können. Wichtig war es, den Interessierten erprobte Entscheidungshilfen und Hinweise zu Übungen an die Hand zu geben, um stressresistenter handeln zu können.

Im Anschluss ergab sich eine lebhafte Diskussion zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort und den online Zugeschalteten – auch mit den Referierenden. Dabei wurden Praxisbeispiele und Anregungen zur Umsetzung im eigenen Krisenstab erörtert.

Tagung verpasst? Neue Chance in 2022!

Für alle, die nicht teilnehmen konnten, bietet die Kommunal Agentur NRW in der zweiten Jahreshälfte 2022 eine erneute Tagung an. Informationen dazu erhalten Sie rechtzeitig über unsere Website und Newsletter.

Grundsätzlich unterstützt die Kommunal Agentur NRW mit großer Fachexpertise bei der Umsetzung eines Krisenmanagements in der Kommune:

- » Implementierung eines Stabs für außergewöhnliche Ereignisse
- » (Inhouse-)Grundschulung Krisenmanagement
- » Durchführung von einzelnen Übungen und ganzen Praxistagen

Ihre Ansprechpartnerin bei der Kommunal Agentur NRW für das Krisenmanagement:

Julia Gaarz, Telefon 0211 430 77 164,
gaarz@KommunalAgentur.NRW

Reinigungsleistungen überprüfen – auch ohne Internet

Qualitätsmesssystem Ko-CLEAN mit neuer App

Reinigungsleistungen schnell und einfach überprüfen: Das gelingt mit der Software Ko-CLEAN der Kommunal Agentur NRW. Jetzt gibt es nahezu die gesamte Funktionalität auch als Smartphone-App. Kostenlos für alle Ko-CLEAN Nutzerinnen und Nutzer.

Das webbasierte Qualitätsmesssystem nach DIN EN 13549 macht es Kommunen und anderen Auftraggebern und Auftraggeberinnen einfach, die Reinigungsqualität zu überprüfen. Reinigungsleistungen müssen nach den Normvorgaben regelmäßig überwacht und die Reinigungsqualität muss sichergestellt werden. Das gilt sowohl für die Fremdreinigung als auch für die Eigenreinigung.

Ko-CLEAN Software

Ein geeignetes Qualitäts- und Prüfsystem ist die von der Kommunal Agentur NRW entwickelte Software Ko-CLEAN. Damit können Kommunen und Dienstleistungsunternehmen die Daten der Reinigung verwalten und die Reinigungsleistung nach objektiven, vorher festgelegten Kriterien durchführen.

Die Überprüfung über die Software kann von der Kommune und dem Reinigungsdienstleister separat durchgeführt werden, aber auch von beiden gemeinsam, um die Einhaltung der festgelegten Standards direkt festzuhalten.

Alle Raumdaten und detaillierte Leistungsverzeichnisse sind hinterlegt

Ko-CLEAN ermöglicht eine passgenaue Überprüfung anhand der konkreten Umstände vor Ort: Prüfung nur der zur Reinigung anstehenden Räume, Auswahl der Räume durch einen Zufallsgenerator. Nicht nur das Ergebnis kann gespeichert werden, sondern





auch dokumentierende Fotos und ergänzende Dokumente. Die Software ist webbasiert und steht den Kommunalverwaltungen bereit, aber auch den Dienstleistern zur individuellen oder gemeinsamen Nutzung.

Individuelle Qualitätsstandards werden berücksichtigt

Je nach Qualitätsanforderung wird festgelegt, wie viele Prüfungen es pro Gebäude geben soll sowie welche und wie viele Reinigungsmängel vorliegen dürfen. Über einen Zufallsgenerator werden nur die Räume für eine Prüfung ausgewählt, die am festgelegten Tag auch tatsächlich zur Reinigung anstehen. Die Liste mit den vorgeschlagenen Räumen kann manuell angepasst werden. Auch besondere Umstände können berücksichtigt werden, wie eine Prüfung nach Nutzungsbeginn oder eine Reinigung während Instandhaltungsarbeiten. Je nach Kontrollergebnis und festgestellten Reinigungsmängeln sind Anpassungen an die Kontrollhäufigkeit und Verschärfungen oder auch Erleichterungen der Kontrollen in Ko-CLEAN integriert.

App Ko-CLEAN Check

Die neue App Ko-CLEAN Check bietet die meisten Funktionen der stationären Software auf dem Smartphone unterwegs vor Ort. Alle wichtigen Unterlagen sind in dem System hinterlegt und über die App abrufbar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach kurzer Einarbeitung Prüfungen per App sicher und einfach durchführen. Das Besondere: Auch Prüfungen an Orten ohne

Internetverbindung gelingen, wie in Kellern oder an entlegenen Stellen. Sobald wieder eine Internetverbindung besteht, werden über den Button „aktualisieren“ alle neuen Daten ins System übernommen und sind dann wie gewohnt nutzbar. Kommune und Dienstleistungsunternehmen können so einfach und gemeinsam die Reinigungsleistung überprüfen und mit Fotos dokumentieren. Das hilft später bei der Klärung der Grundlagen.

Die App ist im Apple App Store und im Google Play Store erhältlich. Als Teil des Ko-CLEAN Systems ist die App kostenlos.

Gerne können Sie einen Termin zu einer praktischen Vorführung des Systems über eine Videokonferenz vereinbaren.

Ihre Ansprechpartnerin bei der Kommunal Agentur NRW für Ko-CLEAN und die dazugehörige App:

Sabine Reichmann, Telefon 0211 430 77 274,
reichmann@KommunalAgentur.NRW

Bares Geld für Kommunen und kommunale Unternehmen

Profitabler Handel mit der Treibhausgas-minderungsquote

Die Treibhausgasminderungsquote wurde 2015 im Bundes-Immissionschutzgesetz festgehalten und löste die bisherige Biokraftstoffquote ab. Mit der THG-Quote sollten schädliche Emissionen landesweit vermieden sowie erneuerbare Energien und E-Mobilität gefördert werden.

Wer emittierende Kraftstoffe in Verkehr bringt, muss durch die Quotenverpflichtung schädliche Emissionen von Jahr zu Jahr verringern und in emissionsärmere Kraftstoffalternativen investieren.

Rahmenbedingungen

Die THG-Quote ist ein politisches Instrument in Deutschland, um die landesweiten Emissionen im Verkehr zu verringern und erneuerbare Energien in der Mobilität zu fördern. Sie dient als Klimaschutzinstrument, das die EU-Vorgaben von 14 % erneuerbaren Energien im Verkehr bis 2030 vorantreiben soll. Hohe THG-Emissionen sind v.a. auf fossile Kraftstoffe speziell der Mineralölwirtschaft zurückzuführen. Durch die THG-Quote sollen diese Unternehmen ihre THG-Emissionen um einen bestimmten Prozentsatz reduzieren und in emissionsärmere Alternativen investieren. Halten quotenverpflichtete Unternehmen die Vorgaben nicht ein, müssen sie eine Strafzahlung für die ausgestoßenen Treibhausgase pro Tonne leisten. Da diese Unternehmen die vorgegebene Quote oftmals nicht alleine erreichen können, wird ihnen der sog. THG-Quotenhandel ermöglicht.

Quotenhandel E-Fahrzeuge

Im Jahr 2018 wurden strombasierte Kraftstoffe in die Liste der anrechenbaren emissionsärmeren Kraftstoffe aufgenommen. Seitdem kann auch die Emissionsvermeidung durch E-Fahrzeuge angerechnet werden. Seit dem Jahr 2021 können E-Fahrzeughal-

ter und E-Fahrzeughalterinnen von der THG-Quote profitieren, indem sie ihre Quote verkaufen.

Eine eigene Antragstellung ist jedoch nicht möglich, da diese Quoten nur in größeren Stückzahlen beim Umweltbundesamt eingereicht werden und danach erst handelbar sind. Einige Dienstleister nehmen die Quoten ab und bieten dafür unterschiedliche Vergütungen an. Berechtigte sollten selbst prüfen, was für sie das Lukrativste ist. Diese Vergütung ist jährlich wiederkehrend und der Preis steigt vermutlich bis zum Jahr 2030 an. Derzeit sind 250 bis 350 Euro pro Pkw-Elektrofahrzeug die Regel. Halterinnen und Halter von Hybridfahrzeugen können die THG-Quote nicht für sich beanspruchen. Elektrobusse (Linie) können bis zu 12.000 Euro im Jahr an Vergütung erhalten. Für Betreibende öffentlicher Ladestationen sind Vergütungen von 0,15 bis 0,35 Euro pro abgegebener kW/h zu finden.

Quotenhandel jetzt auch für Kommunen

Seit dem 1. Januar 2022 können auch Kommunen und Firmen mit reinen Batteriefahrzeugen durch die THG-Quote bares Geld erhalten – für die eingesparten CO₂-Emissionen. Dafür wird das E-Fahrzeug bei einem Abwicklungsunternehmen registriert. Das geht einfach mit der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs. Bereits seit Längerem kann der Strom von öffentlichen Ladepunkten den Kraftstoffproduzierenden als anrechenbarer Beitrag zur Erfüllung der THG-Quote bereitgestellt werden. Von den Nutze-

rinnen und Nutzern meist unbemerkt, ging das Geld an die Betreiberinnen der Ladepunkte. Bei der Nutzung der öffentlichen Ladepunkte konnte indirekt vom geringeren Strompreis profitiert werden. Beim Laden der E-Fahrzeuge zu Hause oder auf dem Firmengelände/Betriebshof, also an nicht öffentlichen Stationen, kann seit 2022 der Ladestrom ebenfalls angerechnet werden: Eigentümerinnen und Eigentümer können Klimavorteile ihres E-Autos an Kraftstoffproduzenten verkaufen.

So funktioniert die Anrechnung der THG-Quote

Die reinen Batteriefahrzeuge werden bei einem Unternehmen für die Abwicklung der THG-Quotenanrechnung registriert.

Die THG-Quote kann über den Zulassungsnachweis Teil 1 des batterieelektrischen Fahrzeugs geltend gemacht werden. Nicht notwendig sind Belege zur tatsächlichen Nutzung, also etwa wie viele Kilometer im Jahr zurückgelegt werden oder mit welchem Strom-Mix das E-Auto zu Hause geladen wird. Damit wird eine doppelte Registrierung bei verschiedenen Anbietenden verhindert. Der Fahrzeugschein muss jährlich neu eingereicht werden, um die Prämie zu erhalten.

Das Umweltbundesamt (UBA) überprüft und zertifiziert die Anträge. Anschließend verkaufen die Anbietenden die gesammelten Zertifikate des UBA an die Kraftstoffunternehmen. Die Erlöse fließen an die Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer zurück – in der Regel abzüglich einer Provision für die Dienstleister.

Für die Berechnung der THG-Quote wird ein Schätzwert herangezogen, der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bekannt gegeben wird. Dieser beträgt derzeit 1.943 kWh/Jahr. Er gilt für alle

registrierten Fahrzeuge, unabhängig von Fahrzeuggröße, -alter, Energieverbrauch oder Jahresfahrleistung. Auch die Herkunft des genutzten Stroms ist unerheblich. Das Umweltbundesamt stellt hierzu auf seiner Website FAQ bereit und beantwortet weitere Fragen.

Die Suche nach dem passenden Dienstleistungsunternehmen

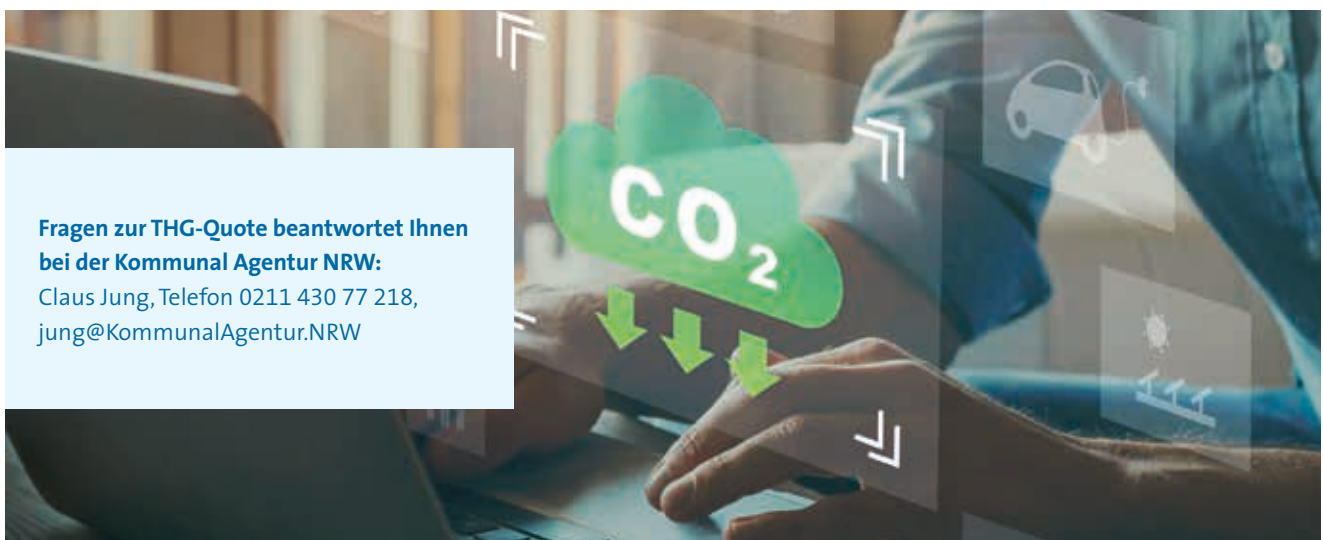
Auf dem Markt bieten einige Dienstleistungsunternehmen die Abwicklung an, deren Prämien sich teilweise stark voneinander unterscheiden. Bei einigen Angeboten werden die Erlöse etwa in Umweltschutzprojekte reinvestiert.

Bei der Auswahl des Abwicklungsunternehmens ist keine Eile geboten: Die Frist für die Einreichung der THG-Quote beim Umweltbundesamt ist der 28. Februar des Folgejahres. Die erste Meldung bei einem Dienstleistungsunternehmen kann daher bis Ende 2022 eingehen. Die Kommune kann also in Ruhe überlegen, welches Dienstleistungsangebot sie annehmen will.

Preissteigerung

Der Bundestag hat im Mai 2021 ein Gesetz verabschiedet, das die Quote bis zum Jahr 2030 auf 25 % schrittweise steigern soll. Aktuell liegt sie bei 6 %. Im Laufe der Zeit wird die Anrechenbarkeit von beigemischten konventionellen Biokraftstoffen in Otto- oder Dieselmotoren zurückgestuft. Die Quotenerfüllung über Dritte und somit auch der Quotenhandel werden dann immer wichtiger. Das bedeutet: Halterinnen und Halter von E-Fahrzeugen profitieren mindestens acht Jahre von der THG-Quote mit voraussichtlich steigendem Umsatz. Ob diese Prämienzahlung zu versteuern ist, sollten alle Interessierten prüfen lassen. Nicht abgerufene THG-Quoten werden vom Umweltbundesamt verkauft und fließen in die Bundeskasse.

**Fragen zur THG-Quote beantwortet Ihnen
bei der Kommunal Agentur NRW:**
Claus Jung, Telefon 0211 430 77 218,
jung@KommunalAgentur.NRW



Vom Vergaberegister NRW zum Wettbewerbsregister

Jetzt registrieren für die Abfragepflicht ab 1. Juni 2022

Bislang stellen Städte und Gemeinden vor der Zuschlagserteilung in ihren Vergabeverfahren eine Anfrage nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz an das Vergaberegister NRW. Dieses wird nun durch ein bundeseinheitliches System abgelöst: das Wettbewerbsregister.

Vergaberegister NRW

Das Vergaberegister NRW wird seit dem Jahr 2005 beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW geführt. Kommunen können damit einen Bieter/eine Bieterin vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn er/sie nachweislich besondere Verfehlungen begangen hatte. Diese Vergehen sind im Vergaberegister aufgeführt: Straftaten wie Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Geldwäsche und Betrug, aber auch Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Wettbewerbsregister

Am 1. Dezember 2021 wurde das bundesweite Wettbewerbsregister implementiert. Es ersetzt auch das Vergaberegister NRW. Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt als elektronische Datenbank geführt. Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden sind zur Mitteilung registerrelevanter Entscheidungen an das Bundeskartellamt verpflichtet. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeberinnen können ihre Abfragen an das Wettbewerbsregister stellen.

Ab dem 1. Juni 2022 gilt eine Abfragepflicht. Bis dahin bleiben die bisherigen Abfragepflichten im Hinblick auf die Korruptionsregister der Länder und das Gewerbezentralregister bestehen. Nach dem 1. Juni 2022 kann das Gewerbezentralregister noch für drei Jahre auf freiwilliger Basis abgefragt werden.

Registrierung

Städte und Gemeinden müssen sich beim Bundeskartellamt registrieren lassen, damit sie anschließend zur Abfrage berechtigt sind. Die Abfragen werden über ein Web-Portal der Registerbehörde durchgeführt. Die einmalige Registrierung übermittelt die Kommune über das elektronische Behördenpostfach (beBpo) oder De-Mail. Ein Registrierungsleitfaden für das Wettbewerbsregister ist auf der Website des Bundeskartellamtes abrufbar.

Kommunal Agentur NRW und KoPart sind im Prozess der Registrierung unterwegs, um in den von ihnen betreuten Vergabeverfahren der Kommunen den Abfrageservice bei den Registern wie bisher anbieten zu können!



Ihre Ansprechpartnerin bei der Kommunal Agentur NRW und der KoPart eG für das Wettbewerbsregister:

Claudia Koll-Sarfeld, Telefon 0211 430 77 150,
koll-sarfeld,@KommunalAgentur.NRW

Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW 2022

Sprechstunde Billigkeitsrichtlinie

Sprechstunde für offene Fragen zum Mittelabruf der Billigkeitsrichtlinie

28. April 2022 online

Kostenfrei

Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz

Der Online-Spot gibt einen Überblick, für welche Personengruppen und Bereiche in der Feuerwehr eine Gefährdungsbeurteilung notwendig ist.

25. April 2022

16. Mai 2022

13. Juni 2022

Kostenfreier Online-Spot

Anwendung agiler Methoden in der Verwaltung

Grundkenntnisse, Anwendungsbeispiele und Praxistipps

28. April 2022, Essen

Kosten: 350,- Euro zzgl. USt.

Datenschutz für Führungskräfte in Kommunen – Grundkenntnisse, Verantwortlichkeiten und Praxistipps

Zahlreiche Verantwortlichkeiten im Datenschutz werden auf Führungskräfte von Fachbereichen und Außenstellen delegiert. Ihnen obliegt somit die Umsetzung und Kontrolle dieser Maßnahmen.

3. Mai 2022 in Düsseldorf

6. September 2022 in Münster

Kosten: 350,- Euro zzgl. USt.

Kalkulation der Gebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte

Im Rahmen des Workshops mit kleinem Teilnehmerkreis werden Beispielkalkulationen aus dem Teilnehmerkreis sowie aus der Beratungserfahrung der Kommunal Agentur NRW vorgestellt.

4. Mai 2022 online

Kosten: 250,- Euro zzgl. USt.



Status quo der kommunalen BIM-Praxis

Kick-off-Veranstaltung aus der Reihe BIM in der kommunalen Praxis unter Schirmherrschaft des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW)

Ziele der Veranstaltung sind das Sensibilisieren, Informieren und Vernetzen von Kommunen und öffentlichen Auftraggebern für die Umsetzung von nachhaltigen Bauvorhaben durch die Methode Building Information Modeling (BIM).

4. Mai 2022 in Duisburg

Kosten: 350,- Euro zzgl. USt.

Vergaberecht für Einsteiger

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeitende, die sich bisher wenig oder noch gar nicht mit dem Vergaberecht beschäftigt haben, und legt den Schwerpunkt auf nationale Verfahren. Die Teilnehmenden erhalten außerdem einen Überblick über die EU-Vergabevorschriften.

10. Mai 2022 in Essen

Kosten: 350,- Euro zzgl. USt.



Online-Spot „Brandschutzbedarfsplanung“

Wir stellen Ihnen die wichtigsten Fachempfehlungen und Praxistipps vor, die bei der Brandschutzbedarfsplanung Berücksichtigung finden sollten.

16. Mai 2022

Kostenfreier Online-Spot

15. Datenschutzkongress in NRW

Kongress in der Reihe: **Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen**

Vorträge zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen des Datenschutzes unter der Schirmherrschaft des StGB NRW

31. Mai 2022 in Neuss

Kosten: 350,- Euro zzgl. USt.

Kosten- und Terminmanagement bei öffentlichen Bauvorhaben

Kostensteigerungen und Terminüberschreitungen durch proaktives Projektmanagement vermeiden

Geplant für Mai 2022

Kosten: 350,- Euro zzgl. USt.

Kommunale BIM-Praxis in NRW –

Praxisforum auf der Messe digitalBAU

Veranstaltung aus der Reihe BIM in der kommunalen Praxis unter Schirmherrschaft des MHKBG NRW

2. Juni 2022 in Köln, Forum Halle 5

Kostenfreies Seminar für Besucher der digitalBAU-Messe

Online-Spot „Katalogeinkauf Feuerwehrbedarf“

Frische Rahmenverträge im Katalogeinkauf der KoPart. Die von der KoPart ausgeschriebenene Rahmenverträge erleichtern die Beschaffung von Bekleidung, Pumpen, Schläuchen und Co.

13. Juni 2022

Kostenfreier Online-Spot

MANAGER.KommunalDigital.NRW

Im zweitägigen Seminar werden gemeinsam mit kommunalen Partnern Digitalmanager und Digitalmanagerinnen ausgebildet.

Geplant für Juni 2022

Kosten: 650,- Euro zzgl. USt.

Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW)

Ziel des Fachseminars ist es, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr systematisch darzustellen. Hierzu gehört auch, welcher Aufwand in die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr eingestellt werden kann.

Dabei wird insbesondere die bislang ergangene Rechtsprechung berücksichtigt und vorgestellt.

17. August 2022 Münster

Kosten: 250,- Euro zzgl. USt.*

Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe NRW

Erfahrungsaustausch im Hinblick auf aktuelle organisatorische, technische oder rechtliche Entwicklungen bei den Bau- und Betriebshöfen

Geplant für August 2022

Kosten: 70,- Euro zzgl. USt.

Workshop Rechtssichere Kalkulation von Friedhofsgebühren

Die Erhebung von Friedhofsgebühren wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen auf. Im Workshop werden die sich in der Praxis stellenden Fragen beantwortet.

7. September 2022 in Essen

Kosten: 350,- Euro zzgl. USt.

Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

Das Seminar gibt Informationen zu den maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie zum rechtlichen Spielraum bei der Gebührenkalkulation. Es trägt dazu bei, dass die Städte und Gemeinden ihre Gebühren rechtmäßig kalkulieren und konkrete Abläufe effektiv gestalten.

13. September 2022 in Duisburg

Kosten: 250,- Euro zzgl. USt.*

Modernes Arbeiten – Ansprüche und Lösungen für den kommunalen Arbeitsplatz von heute

auf der InfraTech 2022

21. September 2022 in Essen

Kostenfreies Seminar für Besucher der InfraTech

21. Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW

Das Abwasser-, Beitrags- und Gebührenrecht war in den vergangenen Jahren wieder Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf dem 21. Abwassersymposium werden Richter des OVG NRW die bislang ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen darstellen und erörtern.

27. September 2022 in Münster

29. September 2022 in Münster

Kosten: 250,- Euro zzgl. USt.*

Erfahrungsaustausch Gebäudereinigung

Regelmäßig stattfindender Erfahrungsaustausch zum Thema Gebäudereinigung. Diskussion und Erörterung aktueller Themen und Informationen zu Spezialthemen.

Geplant für Oktober 2022

Kosten: 70,- Euro zzgl. USt.

Wasserrecht 2022

Grundlagenseminar zum Wasser-/Abwasserrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW

7. November 2022 in Duisburg

Kosten: 250,- Euro zzgl. USt.*

Workshop – „Reden über Starkregen und Hochwasserschutz – innerhalb und außerhalb der Verwaltung“

29. November 2022 in Wuppertal

Kostenfrei für Mitglieder im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz

Für andere 250,- Euro zzgl. USt.*



Alle weiteren Informationen zu Veranstaltungen der Kommunal Agentur NRW entnehmen Sie bitte unter:

www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-termine/termine

* für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 250,- Euro zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 350,- Euro zzgl. USt.

Seminare zum Thema kommunale Beschaffung mit Beteiligung der Kommunal Agentur NRW



Seminar Schülerbeförderung

27. September 2022 beim Studieninstitut Münster, Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de

Seminar Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung

18. Oktober 2022, Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) in Wuppertal, Anmeldung und weitere Informationen über www.feuerwehrverband.nrw

Seminar Kommunalfahrzeuge

20. Oktober 2022, beim Studieninstitut Münster, Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de

Seminar Vergabe Verpflegungsleistungen

Geplant für Herbst 2022

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Brandschutz & Rettungsdienste
- IT/Software
- Förderung und Finanzierung
- Gewässer
- Hochwasser- & Überflutungsschutz
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team